

# RS Vwgh 1989/1/11 88/01/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.1989

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §39a;

AVG §63 Abs4;

B-VG Art8;

VolksgruppenG 1976 §16 idF 1976/575;

## Rechtssatz

Ist die Muttersprache eines Fremden nicht Deutsch, so berechtigt der Umstand, dass der Fremde sich im normalen Leben hinreichend verständigen kann, nicht zu dem Schluss, er sei auch in der Lage, ihm gegenüber mündlich gebrauchte verfahrensrechtliche Ausdrücke wie "Rechtsmittelverzicht", "schriftliche Bescheidausfertigung" und "Einbringung einer Berufung" zu verstehen und die Auswirkungen insbesondere eines Rechtsmittelverzichts auf seine künftige prozessrechtliche Situation zu begreifen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988010188.X02

## Im RIS seit

31.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

23.05.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)